



Bern, 15. Juni 2015

Nr. 016-1/14.004

Zirkular

R-30; R-10

Freihandelsabkommen EFTA-GCC¹; Provisorische Veranlagung bei der Einfuhr

Wenn zum Zeitpunkt der Zollanmeldung kein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, kann die anmeldepflichtige Person für Ursprungswaren, für die sie eine Präferenzveranlagung beanspruchen will, die provisorische Einfuhrveranlagung beantragen. Bei Freihandelsabkommen ist nach gängiger Verwaltungspraxis der Ursprungsnachweis innerhalb von 2 Monaten nachzureichen (Gültigkeitsfrist provisorische Veranlagung; die anmeldepflichtige Person kann zudem vor Ablauf der Frist schriftlich ~~und begründet~~ um eine Fristverlängerung nachsuchen).

Bei diesem Abkommen (EFTA-GCC) gewährt die Zollverwaltung für provisorische Veranlagungen ausnahmsweise eine Frist von **6 Monaten** für das Einreichen der fehlenden Dokumente.

Beim Antrag auf provisorische Veranlagung muss die anmeldepflichtige Person demnach bei der Zollanmeldung in e-dec den Code 98 „Andere; Frist 6 Monate“ setzen. Weiter muss sie in der Rubrik „Besondere Vermerke“ den Vermerk „FHA EFTA-GCC“ anbringen.

Ersucht die anmeldepflichtige Person vor Ablauf der Frist schriftlich um eine Fristverlängerung der provisorischen Veranlagung, so verlängert die Zollstelle die Frist - entgegen den Bestimmungen im R-10, Ziffer 5.7 - um **6 Monate, auch wenn das Gesuch keine Begründung aufweist**. Dies gilt auch für provisorische Veranlagungen, die mit einer ersten Frist von 2 Monaten ausgestellt wurden **und alle weiteren Fristverlängerungen**.

Wurde der Antrag auf provisorische Veranlagung unterlassen, kann die Zollanmeldung zum Präferenzansatz nur nachgeholt werden, sofern alle Voraussetzungen nach Artikel 34 Zollgesetz² vollumfänglich erfüllt sind. Das heisst u.a., dass der Ursprungsnachweis (auch nachträglich ausgestellt) zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung bereits bestand und die anmeldepflichtige Person innerhalb von 30 Tagen seit dem Verlassen des Zollgewahrsams bei der zuständigen Zollstelle Antrag stellt.

Dieses Vorgehen gilt bis auf Widerruf.

Anpassung vom 03.02.2016 ersetzt Version vom 17.09.2014.

¹ GCC bezeichnet Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten

² ZG, SR 631.0